

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

auf von Fonds Finanz Maklerservice GmbH veranstalteten Messen und Roadshows

## A Geltungsbereich

**A.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Fonds Finanz Maklerservice GmbH („Veranstalter“) veranstaltete Messen und Roadshows („Veranstaltungen“) zwischen Veranstalter und Aussteller.

**A.2** Individualabreden sind schriftlich zu treffen; Telefax, PDF und Email genügen der Schriftform.

**A.3** Etwaige allgemeine Einkaufsbedingungen des Ausstellers werden hiermit abbedungen.

## B Veranstalterkontakt

**B.1** Die ladungsfähige Anschrift des Veranstalters lautet: Riesstraße 25, D-80992 München.

**B.2** Ansprechpartner für alle Eingaben und Fragen zu den Messen und Roadshows des Veranstalters ist dessen Abteilung Veranstaltungsmanagement, Tel. +49 (0)89 15 88 15-470, Fax +49 (0)89 15 88 35-470, veranstaltungen@fondsfinanz.de.

## C Leistungsumfang, Teilnahmeentgelt, Zahlung

**C.1** Das vom Aussteller zu entrichtende Teilnahmeentgelt und die darin neben dem Ausstellerstand („Stand“) etwaig zusätzlich enthaltenen Leistungen ergeben sich aus dem Anmeldeformular und ggf. den ausdrücklichen Vereinbarungen in der Korrespondenz zwischen Veranstalter und Aussteller.

Das Teilnahmeentgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit nicht anders vereinbart, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen, welchem Aussteller welcher Stand bzw. welche Standfläche zugewiesen wird.

**C.2** Der Veranstalter kann und wird im Regelfall verlangen, dass der Aussteller das Teilnahmeentgelt gegen Rechnung im Voraus entrichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, die Rechnung bereits mit Vertragsschluss zu stellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Teilnahmeentgelt mit Rechnungserhalt (z.B. per Email) fällig und der Aussteller gerät, ohne dass es einer Mahnung bedarf, nach 14 Kalendertagen in Verzug. Dem Veranstalter steht es frei, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch auf andere Art Verzug herzustellen.

**C.3** Gerät der Aussteller mit der Entrichtung des Teilnahmeentgelts in Verzug, ist der Veranstalter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Verzug mindestens vierzehn Kalendertage andauert hat oder die Veranstaltung in nicht mehr als sieben Kalendertagen beginnt. Solange der Veranstalter eine außerordentliche Kündigung nicht ausspricht, kann der Veranstalter dem im Verzug befindlichen Aussteller einen anderen zumutbaren Stand zuweisen; das Recht des Veranstalters zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der anderweitigen Zuweisung unberührt.

Sowohl im Falle der verzugsbedingten Kündigung, als auch in allen anderen Fällen, in denen der Veranstalter den Vertrag aus einem vom Aussteller zu vertretenden wichtigen Grund kündigt, hat der Aussteller dem Veranstalter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Einen wichtigen Grund kann es auch darstellen, wenn der Aussteller mit dem Aufbau seines Stands in Verzug gerät. Weitere sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugunsten des Veranstalters ergebende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere kann ein Schaden auch darin bestehen, dass der Veranstalter den Stand des gekündigten Ausstellers nur noch zu geringerem Preis vergeben kann.

## D Anmeldung, Vertragsschluss, Rücktritts- und Kündigungsrecht

**D.1** Der Vertrag über die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung einschließlich der Buchung eines Ausstellerstands kommt rechtsverbindlich grundsätzlich dadurch zustande, dass der Aussteller das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular im Original, per Telefax oder als PDF an den Veranstalter übermittelt (Angebot) und der Veranstalter die Anmeldung in einer der genannten Übermittlungsformen bestätigt (Annahme). Lehnt der Veranstalter das Angebot ab und unterbreitet ein abweichendes Angebot, das der Aussteller annimmt, bedarf es nicht zwingend eines neuen Anmeldeformulars, sondern es genügt die Einigung per Telefax, PDF oder Email.

**D.2** Der Veranstalter behält sich vor, Teilnahmewünsche auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes und ohne Begründung abzulehnen bzw. Teilnahmeangebote nicht anzunehmen.

**D.3** Die Parteien vereinbaren, diesen Vertrag über die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung einschließlich Buchung eines Stands nicht als Miet-, sondern als Dienstleistungsvertrag einzustufen und durchzuführen.

**D.4** Der Veranstalter gewährt dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht bis zwei Monate vor dem Tag des Veranstaltungsbeginns. Der Aussteller hat dieses Rücktrittsrecht ggf. mindestens in Textform auszuüben; für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang beim Veranstalter an.

## Anmeldung, Vertragsschluss, Rücktritts- und Kündigungsrecht

**D.5** Nach Ablauf des Termins, bis zu dem dem Aussteller das vorstehende vertragliche Rücktrittsrecht gewährt ist, kann der Aussteller den Vertrag ordentlich kündigen. In diesem Fall bleibt der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller das vereinbarte Teilnahmeentgelt zu verlangen; der Veranstalter muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder dadurch erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt, dass der Veranstalter anstatt des Ausstellers einen anderen Aussteller zur Teilnahme zulässt.

Hierbei wird klargestellt, dass der Aussteller durch Zulassung eines anderen Ausstellers nichts erwirbt, solange die Veranstaltung nicht ausgebucht ist; auch dann nicht, wenn der Veranstalter den für den Aussteller vorgesehenen Stand an einen anderen Aussteller vergibt. Als anrechenbarer Erwerb gilt es nur, wenn der Aussteller nachweist, dass der andere Aussteller an der Veranstaltung nur teilnimmt, um den Stand des Ausstellers zu übernehmen.

## Mehrheit von Ausstellern, Überlassung des Standes an Dritte

**E.1** Soweit mit dem Veranstalter nicht anders vereinbart, ist es dem Aussteller untersagt, entgeltlich oder unentgeltlich den Stand mit Dritten zu teilen (Gemeinschaftsstand), den Stand Dritten im Ganzen zu überlassen oder für Unternehmen bzw. Leistungen von Unternehmen zu werben, die nicht ihrerseits mit dem Veranstalter einen Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich Buchung eines Stands abgeschlossen haben.

**E.2** Eine Zuwiderhandlung des Ausstellers gegen die Verbote des Abschnitts E.1 stellt für den Veranstalter nach vorheriger Abmahnung (die

auch mündlich erfolgen kann) einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Weitere Rechte des Veranstalters bleiben vorbehalten. Der Veranstalter ist nach Kündigung berechtigt, den Stand unter Ausübung des Hausrechts zu räumen.

**E.3** Treten in diesem Vertrag als die Vertragspartei „Aussteller“ mehr als ein Unternehmen gemeinsam auf, insbesondere um einen Gemeinschaftsstand zu betreiben, gelten diese gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

## Hausrecht des Veranstalters, Rauchen, Film- und Fotoaufnahmen

**F.1** Der Aussteller erkennt die Berechtigung des Veranstalters an, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht auszuüben. Der Veranstalter darf sachdienliche Weisungen geben zum koordinierten Ablauf der Veranstaltung sowie zur Verkehrssicherung.

**F.2** Das Rauchen ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt; der Aussteller ist darauf hingewiesen, dass dort Rauchmelder installiert sein können und Rauchen einen Feueralarm auslösen kann.

**F.3** Die Fertigung von Foto- und/oder Filmaufnahmen durch den Aussteller, durch von ihm beauftragte oder geduldete Dritte ist ohne vor-

herige Zustimmung des Veranstalters untersagt, soweit die Aufnahme nicht ausschließlich den Stand des Ausstellers, keine Personen ohne deren Einwilligung und keine geschäftlichen Kennzeichen des Ausstellers erkennbar zeigen.

**F.4** Der Aussteller stimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung zu, dass der Veranstalter von der Veranstaltung Foto- und/oder Filmaufnahmen fertigt oder fertigen lässt, diese bearbeitet, verbreitet und öffentlich zugänglich macht. Der Veranstalter hat dabei die berechtigten Interessen des Ausstellers zu berücksichtigen.

## Standbau, Betrieb, Bewachung, Aufbau, Abbau, Schäden

**G.1** Bei der Gestaltung, Konstruktion, dem Auf- und dem Abbau – soweit nicht jeweils der Veranstalter ausdrücklich verpflichtet ist, dies zu leisten – sowie beim Betrieb seines Stands hat der Aussteller alle relevanten Vorschriften und geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie zum Brandschutz zu beachten. Es obliegt dem Aussteller, sich über die einschlägigen Vorschriften und Anforderungen selbständig rechtzeitig zu informieren.

**G.2** Der Aussteller haftet dem Veranstalter für die Einhaltung der Vorgaben in Abschnitt G.1. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Weitere und weitergehende Ansprüche des Veranstalters wegen Verletzung der Vorschriften in Abschnitt G.1 bleiben unberührt.

**G.3** Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller weitere zumutbare Sicherheitsauflagen zu machen. Ferner darf der Veranstalter dem Aussteller die Auf- und Abbaueiten verpflichtend vorgeben. Nach Abbau hat der Aussteller seinen Stand leer zurückzugeben und Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen, es sei denn, dass sich dazu der Veranstalter ausdrücklich verpflichtet.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter auch auf die Einhaltung der Vorgaben aus Abschnitt G.3 Abs.1 in entsprechender Anwendung des Abschnitts G.2.

**G.4** Ferner hat der Aussteller bei Aufbau und Abbau des Standes – soweit dies nicht jeweils der Veranstalter besorgt – sowie beim Betrieb des Standes zu gewährleisten, dass der Veranstalter, andere Aussteller, Besucher und Dritte nicht unnötig oder unzumutbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind die Lagerung von Material auf den Gängen und der Überbau des Standes untersagt.

**G.5** Die Nutzung der Gänge für andere Zwecke als als Verkehrsweg, insbesondere zur Durchführung von Werbe- oder Verteilaktionen, sowie die Beschallung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter, ggf. unter Auflagen. Wird die Zustimmung erteilt, gilt stets die Auflage, den Veranstalter, andere Aussteller, Besucher und Dritte möglichst wenig zu behindern und zu belästigen. Die Zustimmung steht stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs aus wichtigem Grund.

**G.6** Hilft der Aussteller Verstößen gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus dem Abschnitt G auf Rüge des Veranstalters nicht unverzüglich ab, ist der Veranstalter zur Ersatzvornahme und ggf. Entfernung des Stands und Materials des Ausstellers berechtigt. Der Aussteller hat entstehende Kosten zu ersetzen für solche Maßnahmen, an denen der Veranstalter ein berechtigtes Interesse hat. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

## Standbau, Betrieb, Bewachung, Aufbau, Abbau, Schäden

**G.7** Der Aussteller haftet dem Veranstalter für vom Aussteller zu vertretende Schäden an den Veranstaltungsräumlichkeiten einschließlich Böden und Installationen. Der Aussteller hat sowohl sein eigenes Verschulden sowie das Verschulden seiner Organe, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten, als auch das Verhalten solcher Personen, die er auf seinen Stand lässt oder deren Aufenthalt er auf dem Stand duldet.

Dasselbe gilt für Schäden am Stand, soweit der Veranstalter dem Aussteller diesen stellt.

**G.8** Weiters obliegt dem Aussteller die Sicherung seines Stands und sei-

nes Materials selbst. Soweit nicht anders vereinbart, hält der Veranstalter weder Wache, noch stellt der Veranstalter einen Wachdienst oder unterhält eine entsprechende Versicherung zugunsten des Ausstellers.

**G.9** Elektrischen Strom (230V) und WLAN darf der Aussteller ausschließlich vom Veranstalter zu dessen Tarifen und von keinem Dritten beziehen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass der Veranstalter den Aussteller mit Wasser, Telefon- und/oder versorgt bzw. solche Versorgung stellt, obliegt es dem Aussteller, sich solche Leistungen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten selbst zu beschaffen; hierfür benötigt der Aussteller die vorherige Zustimmung des Veranstalters, die dieser nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

## Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, unlauterer Wettbewerb

**H.1** Die Einholung notwendiger urheberrechtlicher Nutzungsrechte (z.B. GEMA/GVL, VG Wort), Lizenzen für gewerbliche Schutzrechte (insbesondere aus Marken, Geschäftsbezeichnungen, Werkstiteln und Geschmacksmustern) sowie sonstiger Rechte obliegt dem Aussteller.

**H.2** Dem Aussteller ist es untersagt, auf der Veranstaltung oder auf seinem Stand Rechtsverstöße zu begehen, insbesondere Urheberrechte

oder gewerbliche Schutzrechte zu verletzen oder gegen die Vorschriften des lautereren Wettbewerbs (insbesondere UWG) zu verstoßen.

**H.2** Der Aussteller haftet dem Veranstalter für vom Aussteller zu vertretende Verstöße gegen die Vorschriften der Abschnitte H.1 und H.2. Abschnitt G.6 gilt entsprechend. Weitere und weitergehende Ansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

## Außenkommunikation

**I.1** Die Veranstaltung trägt die im Anmeldeformular vorgegebene Bezeichnung. Der Aussteller hat diese in seiner Außenkommunikation gleichlautend zu verwenden und den Veranstalter dabei als solchen zu nennen mit seiner Firmierung „Fonds Finanz Maklerservice GmbH“ oder der Kurzbezeichnung „Fonds Finanz“.

**I.2** Gibt der Veranstalter dem Aussteller Material explizit für dessen Außenkommunikation vor, insbesondere Logos und Bildwelten, ist der Aussteller gehalten, dieses in Absprache mit dem Veranstalter zu verwenden. Sollte der Aussteller dazu Nutzungsrechte Dritter einholen müssen, wird der Veranstalter hierauf rechtzeitig hinweisen. Soweit dem Aussteller hierdurch Lizenzkosten entstehen, ist er zur Verwendung nicht verpflichtet.

## Orga-Schutz zugunsten des Veranstalters

**J.1** Die Parteien sind sich einig, dass der Veranstalter ein berechtigtes Interesse daran hat, dass Vermittler (insbesondere Versicherungs-, Finanz-, Kredit- und Immobilienvermittler) ihr Geschäft über den Veranstalter in dessen Rolle als Vermittlerpool einreichen und nicht direkt bei einem Produktgeber, ohne dass der Veranstalter an diesen Umsätzen beteiligt wird.

Produktgeber ist dabei ein Unternehmen, das sich von Vermittlern (insbesondere Finanz-, Immobilien-, Kredit- und/oder Versicherungsvermittlern) Geschäft vermitteln lässt oder solches Geschäft an Dritte weiterleitet. Als Produktgeber gelten somit z.B. eine Versicherungsgesellschaft, eine Bank, eine Fondsgesellschaft, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und andere Pools.

**J.2** Vermittler, zu denen der Aussteller auf der Veranstaltung in Kontakt kommt, gelten als vom Veranstalter zugeführt, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass er mit dem Vermittler bereits eine Direktanbindung unterhielt, bevor Aussteller und Vermittler auf der Veranstaltung in Kontakt kamen.

**J.3** Soweit der Aussteller selbst Produktgeber ist, hat er an den Veranstalter auf das Geschäft, das zugeführte Vermittler auf anderem Wege

als über den Veranstalter als Vermittlerpool an den Aussteller vermitteln (z.B. im Wege einer Direktanbindung), künftig eine branchenübliche Zuführungsprovision zu zahlen (Orga-Schutz).

Zu diesem Zweck wird der Aussteller zugeführte Vermittler in seiner Vertriebsstruktur unter den Veranstalter schlüsseln und die dazu datenschutzrechtlich etwaig erforderlichen Maßnahmen treffen, z.B. von zugeführten Vermittlern Einwilligungen einholen bzw. über die Vertriebsstruktur aufklären.

**J.4** Gibt der Aussteller – unabhängig davon, ob er insoweit selbst Produktgeber ist oder nicht – die Kontaktdaten von Vermittlern, zu denen er auf der Veranstaltung in Kontakt kommt, an einen Dritten weiter oder stellt er anderweitig Kontakt her zwischen den Vermittlern und dem Dritten, garantiert der Aussteller dem Veranstalter, dass auch der Dritte dem Veranstalter einen Orga-Schutz gemäß Abschnitt J.3 gewährt, es sei denn, der Dritte unterhielt zu den Vermittlern bereits eine Direktanbindung, als der Aussteller mit den Vermittlern auf der Veranstaltung in Kontakt kam. Der Aussteller garantiert für die Gewährung des Orga-Schutzes entsprechend auch durch weitere Dritte, die über den Dritten Kontakt zu den Vermittlern erhalten.

## Höhere Gewalt

**K.1** In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

**K.2** Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

**K.3** In Fällen höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung vollständig abzusagen oder die Rahmenbedingungen, soweit es dem Aussteller zumutbar ist, insoweit abzuändern, dass die Veranstaltung gleichwohl stattfinden kann.

## Haftung

**L.1** Der Veranstalter haftet dem Aussteller unbeschränkt in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Dasselbe gilt für die Verletzung sogenannter Kardinalpflichten durch den Veranstalter, also der Verletzung solcher vertragswesentlicher Pflichten, die die Durchführung des Vertrags erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters gegenüber dem Aussteller beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**L.2** Die Regelung des Abschnitts L.1 gelten auch für das Verhalten der Organe, Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie von Verrichtungsgehilfen des Ausstellers.

## Versicherungsnachweis

Der Aussteller hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen zur Deckung aller sich aus dieser Vereinbarung zugunsten des Veranstalters gegen den Aussteller

potentiell ergebenden Schadenersatzansprüche (Vermögensschäden ausgenommen).

## Rechtswahl und Gerichtsstand

**N.1** Diese Vereinbarung obliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**N.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem hier zugrundeliegenden Vertrag ist München; jede Partei ist jedoch berechtigt, die jeweils andere Partei an deren Sitz zu verklagen.

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare

Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.